

Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf

Vom 19. Februar 2020

(KABl. S. 69)

Vollzitat:

Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf
vom 19. Februar 2020 (KABl. S. 69), die zuletzt durch Satzung
vom 30. August 2023 (KABl. A Nr. 78 S. 189) geändert worden ist

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf	10. Novem- ber 2020	KABl. S. 410	§ 10 Abs. 2 § 11 Abs. 1	neu gefasst Angabe ge- ändert
2	Zweite Satzung zur Än- derung der Kirchenkreis- satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza- Münsterdorf	30. August 2023	KABl. A Nr. 78 S. 189	Anlage	neu gefasst

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf hat am 23. November 2019 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Grundlagen

§ 1

Name und Sitz des Kirchenkreises

- (1) ¹Der Kirchenkreis führt den Namen „Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantau-Münsterdorf“ (nachfolgend Kirchenkreis genannt). ²Er ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz in Itzehoe.

§ 2

Kirchensiegel

¹Der Kirchenkreis führt das nachstehend abgebildete Kirchensiegel. ²Das Kirchensiegel ist spitzoval und trägt die Umschrift: Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantau-Münsterdorf.



§ 3

Kirchliche Einheit und Aufgaben des Kirchenkreises

- (1) ¹Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. ²In ihm sind die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen.
- (2) ¹Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrags durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten. ²Er nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden

überschreiten. ³Er fördert das Zusammenwirken der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises sowie der Dienste und Werke.

(3) Der Kirchenkreis ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(4) Der Kirchenkreis führt im Rahmen des Kirchenrechts die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie über die Dienste und Werke seines Bereiches.

Abschnitt 2: Kirchenregionen

§ 4

Kirchenregionen des Kirchenkreises

¹Die Kirchengemeinden sollen innerhalb der Propsteien zu Kirchenregionen zusammengeschlossen werden. ²Das Nähere bestimmt eine gesonderte Kirchenkreissatzung.

Abschnitt 3: Kirchenkreissynode

§ 5

Zusammensetzung Kirchenkreissynode

(1) ¹Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss. ²Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus der bzw. dem Präses sowie zwei Vizepräses besteht. ²Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. ³Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(3) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Kirchenkreissynode

(1) ¹Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechts über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. ²Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens im Kirchenkreis Stellung nehmen.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt:

1. die Pröpstinnen bzw. Pröpste,
2. aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisrates,
3. die Mitglieder der Landessynode,
4. die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenkreissynode.

§ 7

Ausschüsse der Kirchenkreissynode

- (1) ¹Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. ²Die Aufgaben des Finanzausschusses richten sich nach Artikel 52 der Verfassung. ³Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode steht dem Kirchenkreisrat und den Kirchengemeinderäten zur Beratung zur Verfügung. ⁴Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode geregelt.
- (2) ¹Die Kirchenkreissynode bildet einen beratenden Bauausschuss. ²§ 7 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Kirchenkreissynode kann weitere beratende Ausschüsse gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Verfassung bilden. ²§ 7 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Ausschüsse entspricht der Amtszeit der Kirchenkreissynode.
- (5) ¹Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode, die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreises und vom Kirchenkreisrat entsandte Personen können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. ²Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

Abschnitt 4: Kirchenkreisrat

§ 8

Kirchenkreisrat

- (1) ¹Der Kirchenkreisrat besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
1. die Pröpstinnen bzw. Propste und
 2. sieben aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ²Für die unter Satz 1 Nummer 2 genannten Mitglieder des Kirchenkreises wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte stellvertretende Mitglieder, die zugleich Ersatzmitglieder sind. ³Sie nehmen unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisrat nach.
- (2) ¹Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. ³Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pröpstin bzw. ein Propst zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

- (3) Der Kirchenkreisrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Ausschüsse des Kirchenkreisrates

(1) „Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und weitere Ausschüsse bilden. „Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise ist in einer Geschäftsordnung des Kirchenkreisrates geregelt.

(2) Der Kirchenkreisrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben und nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 für diese auch die Entscheidung übertragen.

(3) „Entscheidungen dürfen auf die Ausschüsse nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. „Die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. „Dazu gehören insbesondere:

1. Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode,
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 54 und 59 der Verfassung),
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 sowie 43 Absatz 2 der Verfassung),
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung),
5. Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und Artikel¹ 64 der Verfassung),
6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
7. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung),
8. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung),
9. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung),
10. Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung),
11. Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung),
12. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung),

¹ Red. Anm.: Wort redaktionell ergänzt.

13. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung),
 14. Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 Absatz 1 Alternative 2 der Verfassung),
 15. Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung),
 16. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung),
 17. Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).
- (4) ¹Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Kirchenkreisesrates. ²Die Übertragung von einzelnen Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. ³Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.
- (5) Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisesrates angehört.

§ 10

Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisesrates auf die Kirchenkreisverwaltung

- (1) ¹Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 56 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf die Kirchenkreisverwaltung (Kirchliches Verwaltungszentrum) übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. ²Nicht übertragen werden dürfen insbesondere
1. wesentliche Leitungsentscheidungen gemäß § 9 Absatz 3,
 2. Vorgänge, die Präcedenzwirkung haben,
 3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.
- (2) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 4 der Verfassung, § 86 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) sowie Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes in Betracht.
- (3) ¹Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. ²Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse des Kirchlichen Verwaltungszentrums jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

§ 11

Genehmigungsvorbehalte

(1) Zusätzlich zu Artikel 26 Absatz 1 Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) werden gemäß Artikel 26 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 4 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) folgende weitere Beschlüsse der Kirchengemeinderäte und der Organe der Kirchengemeindeverbände einer Genehmigungspflicht durch den Kirchenkreis unterworfen:

1. Verträge mit kommunalen oder staatlichen Stellen mit wesentlichen Folgelasten.
2. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Religionsgemeinschaften.

(2) Gemäß § 87 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) wird den Kirchengemeinden und den Organen der Kirchengemeindeverbände auferlegt, dem Kirchenkreisrat die Protokolle der Kirchengemeinderäte bzw. der Kirchengemeindeverbandsversammlung zu übersenden.

Abschnitt 5: Präpstliches Amt

§ 12

Propsteien im Kirchenkreis, Präpstinnen und Präpste

(1) Im Kirchenkreis bestehen zwei geistliche Aufsichtsbezirke (Propsteien):

1. Nord,
2. Süd.

2Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu diesen Propsteien ergibt sich aus der Übersicht der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Im Kirchenkreis üben zwei Präpstinnen bzw. Präpste den leitenden geistlichen Dienst aus. 2Jeder Präpstin bzw. jedem Propst ist ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet.

(3) Der Präpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte St. Laurentii-Kirche, Itzehoe, wird die Propstei Nord zugeordnet.

(4) Der Präpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte St. Nikolai-Kirche, Elmshorn, wird die Propstei Süd zugeordnet.

(5) Die Präpstinnen und Präpste vertreten sich gegenseitig.

(6) 1Den Präpstinnen und Präpsten können Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen werden. 2Das Nähere bestimmt eine gesonderte Kirchenkreissatzung.

Abschnitt 6: Konvente

§ 13

Konvente

(1) 1Im Kirchenkreis wird

1. ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren für den Kirchenkreis nach Artikel 71 der Verfassung gebildet;
2. ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Kirchenkreis nach Artikel 71 der Verfassung gebildet;
3. ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren für jede Propstei nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 der Verfassung gebildet;
4. ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für jede Propstei nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 der Verfassung gebildet;
5. ein Konvent der Dienste und Werke für den Kirchenkreis nach Artikel 117 der Verfassung gebildet.

2Der Konvent nach Nr. 1 soll monatlich, die Konvente nach Nr. 2, 3, 4 und 5 sollen jeweils mindestens einmal im Kalenderjahr auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammenkommen, soweit nicht andere Regelungen getroffen bzw. vorgesehen sind.

(2) Zu ihrer ersten Sitzung werden die Konvente von einer Pröpstin bzw. einem Propst eingeladen.

(3) Die Konvente geben sich jeweils eine Konventsordnung.

Abschnitt 7: Kirchenkreisverwaltung

§ 14

Kirchliches Verwaltungszentrum

(1) 1Die Kirchenkreisverwaltung führt den Namen „Kirchliches Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf“. 2Das Kirchliche Verwaltungszentrum hat seinen Sitz in Itzehoe.

(2) Das Kirchliche Verwaltungszentrum führt die Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes für die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindenverbände und den Kirchenkreis sowie die von ihm betriebenen Dienste und Werke.

(3) 1Das Kirchliche Verwaltungszentrum nimmt die ihm gemäß § 10 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisung des Kirchenkreisrates selbstständig wahr. 2Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf das Kirchliche Verwaltungszentrum übertragen hat, dürfen nur durch die Leiterin bzw. den Leiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 15

Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen.

§ 16

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1 Diese Satzung des Kirchenkreises tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf vom 16. November 2013 (KABl. 2014 S. 115) außer Kraft.

Anlage

zu § 12 Absatz 1 Satz 2 Kirchenkreissatzung

Zuordnung der geistlichen Aufsichtsbezirke
(Propsteien)

Propstei Nord

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe
Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelixedorf-Itzehoe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe
Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wewelsfleth
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster
Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde

Propstei Süd

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen/Horst
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau
Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn
Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt

